

Deutsche Fassung

## Intelligente Verkehrssysteme - ESicherheit - Pro-forma- Vereinbarung zwischen Leitstellen und Drittdienstleistern

Intelligent Transport Systems - eSafety - ProForma  
eCall Agreement between TPSP and PARES

Systèmes de transport intelligent - ESicherheit - Accord  
type entre fournisseur de service eCall et centres de  
secours d'urgence

Diese Technische Spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 27. November 2017 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

# Inhalt

	Seite
<b>Europäisches Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Normative Verweisungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Begriffe .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Symbole und Abkürzungen.....</b>	<b>11</b>
<b>5 Überblick - Hintergrund des eCall .....</b>	<b>11</b>
<b>6 PARES: TPSP-Vereinbarungen.....</b>	<b>13</b>
<b>6.1 Notwendigkeit einer Vereinbarung zwischen PARES und TPSP .....</b>	<b>13</b>
<b>6.2 Wer die Vereinbarung unterzeichnen sollte .....</b>	<b>14</b>
<b>6.3 Kontakt- und Grenzdaten .....</b>	<b>14</b>
<b>7 Anforderungen .....</b>	<b>15</b>
<b>7.1 Allgemeiner Zusammenhang .....</b>	<b>15</b>
<b>7.2 Pro-forma-Vorlage für eine Vereinbarung zur Betriebsunterstützung zwischen einer PARES und einem TPSP .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang A (informativ) Pro-forma-Vorlage für eine Vereinbarung zur Betriebsunterstützung zwischen einer öffentlichen für die Notfalldienste verantwortlichen Behörde (PARES) und einer eCall-Drittdienstleister-Organisation.....</b>	<b>17</b>
<b>Literaturhinweise.....</b>	<b>28</b>

## Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 17148:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 278 „Intelligente Verkehrssysteme“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Technische Spezifikation anzukündigen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## Einleitung

Ein eCall ist ein Notruf, der entweder automatisch über die Aktivierung durch Sensoren im Fahrzeug oder manuell durch die Fahrzeuginsassen erzeugt wird; wird er aktiviert, liefert er über ein Mobilfunknetz eine Benachrichtigung und relevante Standortinformationen an zuständige Notrufzentralen (PSAP, en: Public Safety Answering Points), enthält einen definierten, genormten minimalen Datensatz, informiert über einen Vorfall, der eine Reaktion der Notfalldienste erfordert und stellt eine Sprachverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und der zuständigen Notrufzentrale her.

Es gibt zwei Varianten von eCalls:

- a) 112-eCalls;
- b) von Drittanbieterdiensten unterstützte eCalls (TPS-eCalls, en: Third Party Service).

112-eCalls werden automatisch vom Fahrzeug zur Notrufzentrale (PSAP) weitergeleitet.

Unter Drittdienstleister (TPS, en: Third Party Service) fallen die Dienste und Unterstützung eines „dritten Unterstützungsanbieters“ (TPSP, en: Third Party Assistance Provider), der falsche Anrufe herausfiltern kann, feststellen kann, ob ein Notruf Notfalleinsätze oder andere Dienste (wie einen Pannendienst) erfordert, und der zusätzliche Informationen bereitstellen kann, die im Fall eines Notrufs auf Wunsch des Fahrzeugeigentümers an Notfalldienste weitergereicht werden sollen, oder der, falls das Fahrzeug nicht in der Lage ist, den vollständigen minimalen Datensatz zu senden, zusätzliche Daten hinzufügen kann und den minimalen Datensatz konsolidieren kann, bevor er diesen an die Notrufzentrale weiterleitet.

TPS-unterstützte eCalls sind daher komplexer zu verwalten und erfordern eine Vereinbarung zwischen jedem TPSP und jeder öffentlichen für Notfalldienste verantwortlichen Behörde (PARES, en: Public Authority Responsible for Emergency Services). Bis zur Entwicklung dieses Dokuments gab es weder eine „Standard“-Vereinbarung noch eine Richtlinie, und es bleibt dem TPSP überlassen auszuarbeiten, welche Informationen er an die PARES bei Anfrage nach einer Vereinbarung liefert, und es bleibt der PARES überlassen auszuarbeiten, welche Informationen sie von dem TPSP benötigt.

Während die Entscheidung, einen eCall von einem bestimmten TPSP anzunehmen oder nicht, sowie die Bedingungen, unter denen solche Anrufe von einem bestimmten TPSP angenommen werden, fest in den Händen der PARES und der Rechtsprechung, unter der diese arbeitet, verbleiben, wird es als vorteilhaft angesehen, derartige Verhandlungen mit einer Standardvorlage zu beginnen. Dieses Dokument bietet eine Pro-forma-Vorlage, die eine PARES von jeglichem Bewerber-TPSP anfordern kann oder die ein sich bewerbender TPSP jeglicher PARES, auf die er zugeht, anbieten kann, um eine Vereinbarung zur Annahme seiner eCalls zu beantragen.

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument bietet eine Pro-forma-Vorlage einer „Vereinbarung zur Betriebsunterstützung“ (OSA, en: Operational Support Agreement) als Orientierungshilfe für öffentliche für Notfalldienste verantwortliche Behörden (PARES) und Drittdienstleister (TPSP) der von Dritten unterstützten eCalls, die eine formale Vereinbarung zur Annahme von eCall-Nachrichten von einem TPSP erwägen.

Während die Entscheidung, einen eCall von einem bestimmten TPSP anzunehmen oder nicht, sowie die Bedingungen, unter denen solche Anrufe von einem bestimmten TPSP angenommen werden, fest in den Händen der PARES und der Rechtsprechung, unter der diese arbeitet, verbleiben, wird es als vorteilhaft angesehen, derartige Verhandlungen mit einer Standardvorlage zu beginnen. Dieses Dokument bietet eine Pro-forma-Vorlage, die eine PARES von jeglichem Bewerber-TPSP anfordern kann oder die ein sich bewerbender TPSP jeglicher PARES, auf die er zugeht, anbieten kann, um eine Vereinbarung zur Annahme seiner eCalls zu beantragen.

**ANMERKUNG** Diese Pro-forma-Vorlage wird als Ausgangspunkt für eine formale Vereinbarung zwischen einer PARES und einem TPSP vorgelegt, sie legt kein Format der Bedingungen einer endgültigen Vereinbarung fest.

**WARNUNG:** Diese Vorlage, die der Gegenstand dieses Dokumentes ist, hat beratenden Charakter, und jegliche Vereinbarung zwischen einem TSPS und einer PARES sollte von einer Person geprüft werden, die die juristische Kompetenz für die Rechtsprechung besitzt, unter die diese Vereinbarung fällt. Dieses Dokument beansprucht nicht, eine Erklärung oder Interpretation von EU-Recht oder dem nationalen Recht irgendeines EU-Mitgliedstaats zu sein. Dieses Dokument ist vollständig unverbindlich gegenüber den Ansichten maßgeblicher nationaler gesetzlicher Instanzen und deren rechtlichen Funktionen und Befugnissen, ob unter dem Recht der EU oder dem nationalen Recht ihrer Mitgliedstaaten.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15722:2015, *Intelligente Transportsysteme — ESicherheit — Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall*

EN 16062:2015, *Intelligente Transportsysteme — ESicherheit — Anforderungen an High-Level-Anwendungsprotokolle für eCall (HLAP) unter Verwendung von geschalteten GSM/UTMS-Netzwerken*

EN 16072:2015, *Intelligente Transportsysteme — ESicherheit — Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen*

EN 16102:2011, *Intelligente Verkehrssysteme — Notruf — Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte*

EN 16454:2015, *Intelligente Verkehrssysteme — ESicherheit — Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall*

ETSI/TS 122 003, *Digital cellular telecommunications system (Phase 2+); Universal Mobile Telecommunications System (UMTS); LTE; Circuit Teleservices supported by a Public Land Mobile Network (PLMN) (3GPP TS 22.003 version 8.0.0 Release 8)*

### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

#### 3.1

##### 112

einheitliche europäische Notrufnummer

#### 3.2

##### 112-eCall

„eCall“, bereitgestellt von einem „Teledienst 12“-Kommunikationsnetzwerk, nach Definition in EN 16072 Intelligente Transportsysteme — ESicherheit — Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen

#### 3.3

##### Vertreter der PARES

offiziell ernannter PARES-Dienstanbieter wie Notrufzentrale, Notfall-Rettungsorganisationen, Notfalldienste wie Polizei, Rettungswagen, Rettungssanitäter, Feuerwehr usw. wie von der PARES an den TPSP mitgeteilt

#### 3.4

##### Rufleitungs-Identifikator

##### CLI

(en: Call Line Identifier)

Rufleitungs-Identifizierung (CLID, en: Calling Line Identification), Rufnummern-Übermittlung (CND, en: Calling Number Delivery), Rufnummern-Identifizierung (CNID, en: Calling Number Identification) oder Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIP, en: Calling Line Identification Presentation) ist ein Telefondienst, der in analogen und digitalen Telefonsystemen und den meisten Internet-Telefonieanwendungen (VOIP, en: Voice Over Internet Protocol) verfügbar ist und der die Rufnummer des Anrufers an die Telefonanlage der angerufenen Partei übermittelt, während der Rufton ertönt oder wenn der Anruf eingeleitet wird, aber bevor er entgegengenommen (ein Modem kann CLID-Informationen zum Zweck der Anruf-Protokollierung an einen Computer weitergeben) oder abgewiesen wird

#### 3.5

##### Auftraggeber

Partei, mit der ein TPSP einen gültigen Vertrag für die Bereitstellung von eCall-TPS-Diensten für ein ausgerüstetes Fahrzeug hat

#### 3.6

##### Daten

Repräsentationen statischer oder dynamischer Objekte auf formalisierte Art, geeignet für die Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung durch Menschen oder Maschinen

#### 3.7

##### Datenwörterbuch

organisierte und konstruierte (elektronische Datenbank-) Aufstellung von Beschreibungen von Datenkonzepten, die ein konsistentes Mittel zur Dokumentation, Speicherung und zum Abrufen der syntaktischen Form (d. h. der gegenständlichen Form) und der Bedeutung und Nebenbedeutung des „eCall“-„Datenkonzepts“ bereitstellt

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Datenverzeichnis liefert die Definition des Metadatenkonzepts, es speichert keine Werte der einzelnen Instanzen. Beispielsweise definiert ein Datenverzeichnis mit einem Datenkonzept „Nummernschild-Identifizierung eines Fahrzeugs“, wie die identifizierenden Nummern/Ziffern dargestellt werden. Es enthält keine Liste einzelner Nummernschilder.